



A & O Treuhand- und Wirtschaftsprüfung GmbH
Dättwilerstrasse 30 · 5405 Baden-Dättwil · Tel. 056 470 33 44 · Fax 056 470 33 45 · www.aotreuhand.ch
Mitglied: TREUHAND|SUISSE

Hinweise zum Jahreswechsel 2011 – 2012 / Änderungen

Sozialversicherungen

Ø Lohnbescheinigungen

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Einreichung der Lohndeklaration für die AHV (je nach Ausgleichskasse bzw. SUVA auf 20.01. - 30.01.2012 festgelegt wurde.

Wenn wir Ihnen diese Arbeit abnehmen dürfen, dann denken Sie daran, uns die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig, d.h. bis ca. 10.01.2012, zuzustellen.

ACHTUNG: Zu spät eingereichte Abrechnungen können **Verzugszinsen** zur Folge haben.

Je nach Versicherungsgesellschaft gelten andere Fristen zur Einreichung der Lohnmeldungen bei den UVG- und KTG-Versicherungen.

Ø Lohnabzüge 2012

An den Abzügen für die Lohnabrechnungen gibt es für 2012 keine Änderungen:

Änderungen per 01.01.2012	2011	2012
- AHV/IV/EO	5.15%	5.15%
- ALV	1.10%	1.10%
- Total Lohnabzug <i>bis zur jährlichen Lohnsumme</i>	6.25% <i>126'000</i>	6.25% <i>126'000</i>
- Löhne über 126'000, nur noch AHV/IV/EO	5.15%	5.15%
- Jährlicher Lohnabzug für Lohn zwischen <i>126'001 bis 315'000</i> zusätzlicher ALV-Abzug	0.50%	0.50%
- Ab Lohnsumme 315'001 (jährlich), nur noch AHV/IV/EO	5.15%	5.15%
- AHV-Freibetrag für Rentner	16'800.00	16'800.00
- AHV-Freibetrag für Nebenerwerb	2'300.00	2'300.00

Geschäftsführer: Franco Ponti

dipl. Wirtschaftsprüfer · Fachmann Finanz und Rechnungswesen · Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Mitglied: Treuhand-Kammer · Verband dipl. Buchhalter/Controller VEB

- UVG BU/NBU gemäss Versicherungspolice/Änderungsanzeige der Versicherung
- KTG-Beiträge gemäss Versicherungspolice/Änderungsanzeige der Versicherung
- BVG-Beiträge je nach Alter des Angestellten und Versicherungsgesellschaft und Vertrag unterschiedlich; Beitrag gemäss Versicherungsausweis
(Lohnmeldung 2012 schnellstmöglich einreichen)

AHV-Beiträge muss der Arbeitgeber am Lohn des Angestellten in Abzug bringen. Ebenso die BVG-Beiträge, welche gemäss Reglement in Abzug zu bringen sind.

UVG-BU (Berufsunfall) muss der Arbeitgeber zahlen und darf keinen Abzug vornehmen.

UVG-NBU (Nichtberufsunfall) und KTG (Krankentaggeld) darf dem Angestellten am Lohn abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist frei, diese Prämien auch selber zu zahlen.

Ø **Kinderzulagen**

Die Kinderzulagen betragen im Kanton AG Fr. 200.00/Kind bis zum 16. Geburtstag. Danach wird eine Ausbildungszulage von Fr. 250.00 bis zum 25. Geburtstag bezahlt (sofern noch in Ausbildung). Je nach Kanton können diese abweichen.

Ø **Einzelfirmen persönliche Beiträge**

ACHTUNG: wenn das von der AHV berechnete Einkommen zu tief angesetzt wurde (Abweichungen ab 25%), dann können auf den Nachtragsabrechnungen Verzugszinsen belastet werden! Bitte **melden Sie** in diesem Fall die Gewinn-Korrektur Ihrer Ausgleichskasse.

Ø **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren bei AHV / IV / Quellensteuer**

Seit 1. Januar 2008 besteht die Möglichkeit, ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren anzuwenden. Dieses Verfahren richtet sich an **kleinere Arbeitgeber**, in erster Linie für kurzfristige oder im Umfang geringe Erwerbstätigkeiten. Hier sollen vor allem auch private Haushaltungen mit Reinigungspersonal verpflichtet werden, die Löhne abzurechnen.

Lohnausweise 2011 und 2012

Lohnausweisformular: siehe unsere Homepage unter [Aktuell](#)
(am PC ausfüllbar und kann **gespeichert** werden)

Im Zusammenhang mit Spesenzahlungen empfehlen wir Ihnen folgendes:

Die mühsame Ermittlung der ausbezahlten Spesen können Sie sich im neuen Lohnausweis ersparen und die ausbezahlten Spesen mit einem X (Pos. 13.1.1) deklarieren.

Dies dürfen Sie nur in dieser einfachen Form machen, wenn Sie folgende Grundsätze bei den Spesen kumulativ einhalten:

- Übernachtungsspesen nur gegen Beleg vergüten
- effektive Mittags-/Nachtesspesen maximal bis Fr. 35.00
- pauschale Essensspesen maximal bis Fr. 30.00
- Kundeneinladungen nur gegen ordnungsgemässe Originalquittung
- Km-Entschädigung für privates Fahrzeug maximal bis Fr. 0.70/Km
- Diverse Kleinspesen nur gegen Beleg oder Tagespauschale bis max. Fr. 20.00

Verstossen Sie nur in einem Punkt gegen diese Bestimmungen, dann müssen alle bezahlten Spesen aufgeführt werden!

Weitere Informationen sind auf unserer Homepage ersichtlich.

Steuerlich privilegiert Sparen 2012 (unverändert)

- Unselbständige mit Einkommen	6'682	(bisher 6'682)
- Selbständigerwerbende ohne 2. Säule	33'408	(bisher 33'408)

(Maximum 20% vom Reingewinn bzw. obiges Limit)

Jahresabschluss

Gemäss Obligationenrecht sind alle Buchführungspflichtigen verpflichtet, auf den Bilanzstichtag ein Inventar zu erstellen. Das Inventar umfasst nicht nur das Wareninventar sondern auch ein Inventar (Aufstellung) über die Debitoren, Kreditoren, angef. Arbeiten, Transitorische Posten.

Wenn Sie nicht bereits eigene Formulare verwenden (ev. EDV) dann finden Sie auf unserer Homepage entsprechende Formulare unter [Aktuell](#), auf Seite 2.

Steuererklärungen

- Checkliste über die benötigten Unterlagen gemäss Infos auf unserer Homepage

Revisionen bzw. Jahresabschluss

- Checkliste über die benötigten Unterlagen gemäss Infos auf unserer Homepage

Neuerungen zur MWST

- Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Homepage im Bereich Steuern.

Informationen zur Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

- Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Homepage im Bereich Steuern.

Gerne stehen wir Ihnen im neuen Jahr wieder für sämtliche Auskünfte zur Verfügung und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage.